

Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz (BeurG); Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **295.200**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26.10.2022	Bemerkungen
	Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz (BeurG)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
I.		
	Der Erlass SAR 295.200 (Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz [BeurG] vom 30. August 2011) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 5 Anerkennung fremder öffentlicher Urkunden</p> <p>¹ Öffentliche Urkunden, die eine zuständige schweizerische Urkundsperson ausserhalb des Kantons gültig errichtet hat, werden anerkannt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte über im Kanton gelegene Grundstücke.</p>	<p>¹ Öffentliche Urkunden, die [...] <u>in der Schweiz</u> ausserhalb des Kantons gültig errichtet [...] <u>wurden,</u> werden anerkannt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte über im Kanton gelegene Grundstücke.</p>	
<p>§ 6 Beurkundungsbefugnis</p> <p>¹ Die Beurkundungsbefugnis wird auf Gesuch hin von der Notariatskommission erteilt und ist gültig mit Eintrag im Register.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26.10.2022	Bemerkungen
<p>² Voraussetzungen für die Erteilung der Beurkundungsbefugnis sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Wohnsitz in der Schweiz, b) das schweizerische Bürgerrecht, c) die Handlungsfähigkeit, d) das Fehlen von Unvereinbarkeiten gemäss § 7, e) der Ausweis über die berufliche Befähigung gemäss § 8, f) geeignete Büroräumlichkeiten im Kanton, g) das Fehlen von Strafregistereinträgen wegen Straftaten, die mit dem Notariatsberuf nicht vereinbar sind, h) das Fehlen von Verlustscheinen, i) der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder das Erbringen anderer gleichwertiger Sicherheiten, k) die Inpflichtnahme durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Notariatskommission. 	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 7 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Unvereinbar mit der Ausübung der Beurkundungstätigkeit ist</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Tätigkeit als Urkundsperson in einem anderen Kanton, 		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26.10.2022	Bemerkungen
<p>b) die Tätigkeit in der Grundbuch- oder Handelsregisterführung,</p> <p>c) der gewerbsmässige Handel im Grundstückverkehr und die Vermittlung von Grundstücken gegen Provision,</p> <p>d) jede Tätigkeit, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Beurkundungstätigkeit oder mit dem Ansehen des Notariats nicht vereinbar ist. Die Urkundsperson darf eine solche Tätigkeit auch nicht durch Dritte ausüben lassen.</p> <p>² Die Urkundsperson darf gleichzeitig den Anwaltsberuf ausüben, wenn sie im Anwaltsregister des Kantons eingetragen ist.</p> <p>³ Wenn ihre Unabhängigkeit gemäss § 22 gewährleistet ist, kann die Urkundsperson die Beurkundungstätigkeit im Anstellungsverhältnis ausüben bei einer</p> <p>a) aargauischen Urkundsperson oder einer entsprechenden Personengesellschaft,</p> <p>b) Kapitalgesellschaft, die von aargauischen Urkundspersonen oder im Anwaltsregister des Kantons eingetragenen Anwältinnen oder Anwälten beherrscht ist. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p>² Die Urkundsperson darf gleichzeitig den Anwaltsberuf ausüben, wenn sie im Anwaltsregister [...] <u>eines</u> Kantons eingetragen ist.</p> <p>a) aargauischen Urkundsperson [...],</p> <p>b) [...] <u>Kapital- oder Personengesellschaft</u>, die von aargauischen Urkundspersonen oder im Anwaltsregister [...] <u>eines</u> Kantons eingetragenen Anwältinnen oder Anwälten beherrscht ist. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26.10.2022	Bemerkungen
<p>§ 8 (Nullvariante) Berufliche Befähigung</p> <p>¹ Den Ausweis über die berufliche Befähigung erbringt, wer über einen aargauischen Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar verfügt.</p> <p>² Der ausserkantonale Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar wird von der Notariatskommission anerkannt, wenn</p> <p>a) ihm gleichwertige Voraussetzungen für die Erteilung zugrunde liegen,</p> <p>b) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die deutsche Sprache beherrscht,</p> <p>c) der andere Kanton Gegenrecht hält.</p>	<p>Beibehaltung des geltenden Rechts</p>	
<p>§ 8 (Variante 1) Berufliche Befähigung</p> <p>¹ Den Ausweis über die berufliche Befähigung erbringt, wer über einen aargauischen Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar verfügt.</p> <p>² Der ausserkantonale Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar wird von der Notariatskommission anerkannt, wenn</p> <p>a) ihm gleichwertige Voraussetzungen für die Erteilung zugrunde liegen,</p> <p>b) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die deutsche Sprache beherrscht,</p> <p>c) der andere Kanton Gegenrecht hält.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26.10.2022	Bemerkungen
<p>§ 8 (Variante 2) Berufliche Befähigung</p> <p>¹ Den Ausweis über die berufliche Befähigung erbringt, wer über einen aargauischen Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar verfügt.</p> <p>² Der ausserkantonale Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar wird von der Notariatskommission anerkannt, wenn</p> <p>a) ihm gleichwertige Voraussetzungen für die Erteilung zugrunde liegen,</p> <p>b) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die deutsche Sprache beherrscht,</p> <p>c) der andere Kanton Gegenrecht hält.</p>	<p>¹ Den Ausweis über die berufliche Befähigung erbringt, wer über einen [...] Fähigkeitsausweis <u>eines Kantons</u> als Notarin oder Notar verfügt.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 8 (Variante 3) Berufliche Befähigung</p> <p>¹ Den Ausweis über die berufliche Befähigung erbringt, wer über einen aargauischen Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar verfügt.</p> <p>² Der ausserkantonale Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar wird von der Notariatskommission anerkannt, wenn</p> <p>a) ihm gleichwertige Voraussetzungen für die Erteilung zugrunde liegen,</p> <p>b) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die deutsche Sprache beherrscht,</p> <p>c) der andere Kanton Gegenrecht hält.</p>	<p>a) ihm gleichwertige Voraussetzungen für die Erteilung zugrunde liegen [...].</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26.10.2022	Bemerkungen
<p>§ 10 Notariatsprüfung</p> <p>¹ Die Notariatsprüfungskommission lässt Kandidatinnen und Kandidaten zur Notariatsprüfung zu, die</p> <p>a) handlungsfähig sind,</p> <p>b) über ein juristisches Masterdiplom oder ein juristisches Lizentiat einer schweizerischen Universität oder ein Masterdiplom einer schweizerischen Fachhochschule mit Fachrichtung Notariat verfügen,</p> <p>c) daran anschliessend das Notariatspraktikum absolviert haben.</p> <p>² Sie führt die Notariatsprüfung durch. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.</p> <p>³ Die Prüfung erstreckt sich auf die für die Beurkundungstätigkeit relevanten Gebiete des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.</p> <p>⁴ Wer einen Prüfungsteil dreimal nicht bestanden hat, wird zu keiner weiteren Prüfung mehr zugelassen.</p> <p>⁵ Die Notariatskommission kann für Inhaberinnen oder Inhaber eines ausserkantonalen Fähigkeitsausweises als Notarin oder Notar Erleichterungen vorsehen.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt den Prüfungsstoff und die Durchführung der Prüfungen durch Verordnung.</p>	<p>b) über ein juristisches Masterdiplom oder ein juristisches Lizentiat einer schweizerischen Universität <u>verfügen</u> oder [...] <u>gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 ¹⁾ in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind,</u></p>	

¹⁾ SR [935.61](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26.10.2022	Bemerkungen
<p>§ 16 Register</p> <p>¹ Die Notariatskommission führt ein Register der Urkunds- und Beglaubigungspersonen sowie der Notarinnen und Notare.</p> <p>² Das Register enthält</p> <p>a) Personendaten zur Identifikation der eingetragenen Person,</p> <p>b) das Datum der Erteilung des Fähigkeitsausweises als Notarin oder Notar sowie der Beurkundungs- oder Beglaubigungsbefugnis,</p> <p>c) Namen und Adresse des Notariatsbüros und allfälliger Zweigbüros, bei Beglaubigungspersonen den Namen der Gemeinde,</p> <p>d) disziplinarische und andere gemäss diesem Gesetz verfügte Massnahmen,</p> <p>e) Datum und Grund des Endes der Beurkundungs- oder Beglaubigungsbefugnis,</p> <p>f) weitere Angaben, die der Regierungsrat durch Verordnung festlegt.</p> <p>³ Verweise und Bussen werden nach fünf Jahren, der dauernde oder befristete Entzug der Beurkundungs- oder Beglaubigungsbefugnis zehn Jahre nach Ende des Vollzugs der Massnahme im Register gelöscht.</p>	<p>¹ Die Notariatskommission führt ein Register der Urkunds- und Beglaubigungspersonen [...] .</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26.10.2022	Bemerkungen
<p>§ 25 Ausstand im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Urkundsperson muss die Beurkundung ablehnen, wenn an der Beurkundung beteiligt oder unmittelbar interessiert sind:</p> <p>a) sie selbst als Urkundspartei oder Nebenperson,</p> <p>b) eine Person, als deren Vertreterin sie handelt,</p> <p>c) ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder eine mit ihr in gemeinsamem Haushalt lebende Person, ihre Verwandten in gerader Linie, ihre Geschwister, Stiefeltern und Pflegeeltern sowie deren Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner,</p> <p>d) eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, der eine in diesem Absatz genannte Person als unbeschränkt haftende Gesellschafterin oder als Kommanditärin angehört,</p> <p>e) eine juristische Person, bei der eine in diesem Absatz genannte Person einem zur Vertretung befugten Organ oder der Revisionsstelle angehört oder für die sie zeichnungsberechtigt ist,</p> <p>f) Arbeitgeberin oder Arbeitgeber der Urkundsperson.</p> <p>² Die Ausstandsgründe gelten auch nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft.</p>	<p>¹ Die Urkundsperson muss die Beurkundung <u>insbesondere</u> ablehnen, wenn an der Beurkundung beteiligt oder unmittelbar interessiert sind:</p> <p>a) sie selbst [...],</p> <p>a^{bis}) eine Hilfsperson der Urkundsperson ohne eine im Zeitpunkt der Beurkundung vorliegende Spezialvollmacht,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26.10.2022	Bemerkungen
<p>³ Die Urkunds- oder Beglaubigungsperson muss die Beglaubigung ablehnen, wenn sie selbst oder eine Person, als deren Vertreterin sie handelt, an der Beglaubigung beteiligt oder unmittelbar interessiert ist.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die Ausstandsgründe gemäss § 26.</p>		
<p>§ 37 Aufbewahrung</p> <p>¹ Protokollbücher sind dauernd aufzubewahren.</p> <p>² Folgende Akten sind während mindestens 30 Jahren aufzubewahren:</p> <p>a) Ein Exemplar, eine Kopie oder eine Abschrift der öffentlichen Urkunden, die nicht dauernd bei einer Behörde oder einer Amtsstelle bleiben,</p> <p>b) Vollmachten, Zustimmungserklärungen von Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern sowie weitere Dokumente, auf die in einer öffentlichen Urkunde Bezug genommen wird und die nicht bei einer Behörde oder einer Amtsstelle aufbewahrt werden.</p> <p>³ Die übrigen Akten sind während zehn Jahren aufzubewahren.</p>	<p>a) Ein Exemplar [...] _oder eine [...] <u>beglaubigte Kopie</u> der öffentlichen Urkunden, die nicht dauernd bei einer Behörde oder einer Amtsstelle bleiben,</p> <p>a^{bis} Ein Exemplar der öffentlichen Urkunden, die als elektronische Ausfertigung nicht dauernd bei einer Behörde oder einer Amtsstelle bleiben,</p> <p>^{3bis} Die Aufbewahrung elektronischer Originale öffentlicher Urkunden erfolgt nach den bundesrechtlichen Vorschriften.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26.10.2022	Bemerkungen
<p>⁴ Der Regierungsrat regelt Einzelheiten und Ausnahmen von der Aufbewahrungspflicht durch Verordnung.</p>		
<p>§ 38 Ablieferung oder Übergabe der Akten</p> <p>¹ Endet die Beurkundungsbefugnis dauernd, hat die Urkundsperson die Akten der Notariatskommission abzuliefern.</p> <p>² Die Akten können auch einer Nachfolgerin oder einem Nachfolger zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Notariatskommission ist zu informieren.</p>	<p>³ Endet die Beurkundungsbefugnis durch den Tod der Urkundsperson, sind die Erben der Urkundsperson verpflichtet, deren Akten der Notariatskommission herauszugeben. Die Aussonderung durch die Notariatskommission, eines ihrer Mitglieder oder eine von ihr bestimmte Person erfolgt kostenpflichtig zulasten des Nachlasses.</p>	
<p>§ 39 Disziplinar massnahmen</p> <p>¹ Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Berufspflichten, der Vorschriften dieses Gesetzes, von Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz oder von Weisungen und Anordnungen der Notariatskommission kann diese folgende Disziplinar massnahmen anordnen:</p> <p>a) Verweis,</p> <p>b) Busse bis Fr. 20'000.–,</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26.10.2022	Bemerkungen
<p>c) befristeten Entzug der Beurkundungs- oder Beglaubigungsbefugnis für die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr,</p> <p>d) dauernden Entzug der Beurkundungs- oder Beglaubigungsbefugnis.</p> <p>² Die Busse kann mit einer Disziplinar massnahme gemäss Absatz 1 lit. c verbunden werden.</p> <p>³ In leichten Fällen kann eine Disziplinar massnahme unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass die Urkunds- oder Beglaubigungsperson sich künftig korrekt verhalten wird.</p> <p>⁴ Nach dem dauernden Entzug der Beurkundungs- oder Beglaubigungsbefugnis kann diese frühestens nach Ablauf von drei Jahren wieder erteilt werden.</p>	<p>⁵ Besteht ein öffentliches Interesse, ist das Aussprechen einer Disziplinar massnahme auch nach dem Ende der Beurkundungs- oder Beglaubigungsbefugnis möglich.</p>	
<p>§ 40 Verjährung</p> <p>¹ Die disziplinarische Verfolgung der Urkunds- oder Beglaubigungsperson verjährt ein Jahr, nachdem die Notariatskommission vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat.</p> <p>² Die Frist wird durch jede Untersuchungs- oder Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen.</p> <p>³ Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach dem beanstandeten Vorfall.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die disziplinarische Verfolgung [...] der Urkunds- oder <u>Beglaubigungsperson verjährt</u> zehn Jahre nach dem beanstandeten Vorfall.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26.10.2022	Bemerkungen
<p>⁴ Stellt die Verletzung der Berufspflicht eine strafbare Handlung dar, gilt die vom Strafrecht vorgesehene längere Verjährungsfrist.</p>		
<p>§ 45 Abklärung der Identität und der Eigenschaften</p> <p>¹ Die Urkunds- oder Beglaubigungsperson prüft die Identität von Parteien, Urkundsparteien und Nebenpersonen, wenn ihr diese nicht persönlich bekannt sind.</p> <p>² Sie prüft, ob Parteien, Urkundsparteien und Nebenpersonen die zur Mitwirkung erforderlichen Eigenschaften aufweisen.</p>	<p>¹ Die Urkunds- oder Beglaubigungsperson prüft die Identität von Parteien, Urkundsparteien und Nebenpersonen [...] .</p>	
<p>§ 48 Kopien</p> <p>¹ Von der öffentlichen Urkunde stellt die Urkundsperson beglaubigte Kopien in der erforderlichen Anzahl her.</p> <p>² Die Urkundsperson kann von einer selbst errichteten öffentlichen Urkunde elektronisch beglaubigte Kopien herstellen.</p>	<p>§ 48 <u>Ausfertigungen und Kopien</u></p> <p>² Die Urkundsperson kann von [...] öffentlichen [...] <u>Urkunden</u> elektronisch beglaubigte Kopien herstellen.</p> <p>³ Die Urkundsperson kann von selbst errichteten öffentlichen Urkunden elektronische Ausfertigungen herstellen.</p>	
<p>§ 49 Änderungen und Korrekturen</p> <p>¹ Inhaltliche Änderungen der Urkunde sind nur während der Beurkundung und nur mit unterschriftlicher Zustimmung aller Urkundsparteien und mit Bescheinigung der Urkundsperson zulässig.</p>	<p>¹ Inhaltliche Änderungen der Urkunde sind nur während der Beurkundung [...] zulässig.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26.10.2022	Bemerkungen
<p>² Auf der Urkunde darf nicht radiert werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren und das Vorgehen bei Korrekturen formeller Art durch Verordnung.</p>	<p>^{1bis} Inhaltliche Änderungen nach der Beurkundung sind mittels Nachbeurkundung vorzunehmen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren <u>bei inhaltlichen Änderungen gemäss Absatz 1</u> und [...] <u>Absatz 1^{bis} sowie bei Korrekturen formeller Art durch Verordnung.</u></p>	
<p>§ 55 Form der Rechtsgeschäfte von Todes wegen</p> <p>¹ Die Urkundsperson kann Rechtsgeschäfte unter Lebenden auch gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften über die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften von Todes wegen beurkunden.</p> <p>² Für die Folgen einer mangelhaften Beurkundung gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>	<p>² [...] <u>Die Ausstandsgründe sowie die Folgen einer mangelhaften Beurkundung</u> [...] <u>richten sich nach dem kantonalen Recht.</u></p>	
<p>§ 64 b) Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers</p> <p>¹ Ist die Urkundsperson mit einer verwendeten Sprache nicht genügend vertraut oder verlangt es eine Urkundspartei, wird für die Abfassung der Urkunde und für den Beurkundungsakt eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beigezogen.</p> <p>² Die Übersetzerin oder der Übersetzer muss bei der Beurkundung anwesend sein. Sie oder er erklärt unterschriftlich auf der Urkunde, deren Inhalt nach bestem Wissen und Gewissen übersetzt zu haben.</p>	<p>² [...] <u>Eine Übersetzerin oder [...] ein Übersetzer</u> muss bei der Beurkundung anwesend sein. Sie oder er erklärt unterschriftlich auf der Urkunde, deren Inhalt nach bestem Wissen und Gewissen übersetzt zu haben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26.10.2022	Bemerkungen
<p>³ Die Urkundsperson bescheinigt die ihr glaubhaft gemachte fachliche Qualifikation der Übersetzerin oder des Übersetzers. Sie bescheinigt ferner, dass die Übersetzerin oder der Übersetzer bei der Beurkundung anwesend gewesen ist und dass diese oder dieser erklärt hat, den Inhalt der Urkunde nach bestem Wissen und Gewissen übersetzt zu haben.</p>	<p>³ Die Urkundsperson bescheinigt die ihr glaubhaft gemachte fachliche Qualifikation der Übersetzerin oder des Übersetzers. Sie bescheinigt ferner, dass [...] <u>eine</u> Übersetzerin oder [...] <u>ein</u> Übersetzer bei der Beurkundung anwesend gewesen ist und dass diese oder dieser erklärt hat, den Inhalt der Urkunde nach bestem Wissen und Gewissen übersetzt zu haben.</p>	
<p>§ 75 Inspektionen</p> <p>¹ Die Notariatskommission kann in den Büroräumlichkeiten der Urkundsperson auf Anzeige hin oder von Amtes wegen jederzeit, auch ohne Voranmeldung, überprüfen die</p> <p>a) Geschäftsführung der Urkundsperson, b) Rechnungsstellung, c) Führung des Protokollbuchs, d) Art und Weise der Aufbewahrung von fremdem Vermögen.</p> <p>² Die Notariatskommission kann die Inspektion an ein Mitglied der Kommission, an das zuständige Departement oder an Dritte übertragen.</p>	<p>¹ Die Notariatskommission kann [...] auf Anzeige hin oder von Amtes wegen jederzeit, auch ohne Voranmeldung, <u>in den Büroräumlichkeiten der Urkundsperson oder gestützt auf die herauszugebenden Unterlagen der Urkundsperson</u>, überprüfen die</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26.10.2022	Bemerkungen
<p>§ 79 Zusammensetzung, Wahl und Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Die Notariatsprüfungskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen, die fachlich geeignet sind und nicht der Notariatskommission angehören. Mindestens ein Mitglied muss eine Urkundsperson sein. Ein weiteres Mitglied vertritt das zuständige Departement.</p> <p>² Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der Notariatskommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Notariatskommission bestimmt das Präsidium und dessen Stellvertretung.</p> <p>³ Die Notariatsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.</p>	<p>¹ Die Notariatsprüfungskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern und [...] <u>fünf</u> Ersatzmitgliedern zusammen, die fachlich geeignet sind und nicht der Notariatskommission angehören. Mindestens ein Mitglied muss eine Urkundsperson sein [...].</p> <p>² Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der Notariatskommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Notariatskommission bestimmt das Präsidium [...].</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.	
	Aarau, [Datum] Präsident/in des Grossen Rats Protokollführer/in	